67. Hat bei der Haftpflichtversicherung der Bersicherungsnehmer, ber zur Zahlung einer Entschädigung rechtsträftig verurteils worden ist, aber nicht gezahlt hat, gegen den Bersicherer schlechthin einen Anspruch auf Zahlung der Urteilsschuld, oder nur einen Auspruch auf Besteiung von dieser?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 5. Februar 1909 i. S. L. (AL) w. 1. Allg. Unf.- u. Haftpst.-Bers. A.-G. Zürich (Bell.), 2. Südw. Baugewerks-Berufsgenossenschaft (Nebeninterv.). Rep. VII. 186/08.

I. Landgericht Mannheim,

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Baumeister D. war bei ber Beklagten laut Bolice vom 10. April 1900 gegen Haftpflichtansprüche aus Körperverletung und Tötung von Berfonen in dem Betriebe feines Baugefchaftes ver-Er wurde aus einem Bauunfalle vom 26. Januar 1901 haftpflichtig und auf bie Klage ber an bie Stelle bes Berletten getretenen Nebenintervenientin rechtsträftig verurteilt, an biefe 7015,40 M und 76,10 M nebst Binsen zu gahlen. Durch Beschluß bes Amtegerichts zu S. vom 11. Rovember 1904 war wegen einer vollstreckbaren Forberung des Rlagers gegen ben Berficherungenehmer in Sobe von 12 297,15 M beffen Unfpruch aus bem Berficherungsvertrage mit ber Beflagten gepfändet und dem Rlager gur Gingiehung überwiefen Diefer erhob nunmehr gegen bie Gefellichaft "Burich" worden. Klage auf Rahlung ber von ber Rebenintervenientin erstrittenen Summe nebst Rinfen. Die Betlagte wibersprach bem Berlangen bes Klägers, ba fie nur verpflichtet fei, ben Berficherungsnehmer schablos au halten, b. h. entweder ben Dritten an feiner Stelle au befriedigen, ober ihm für feine Aufwendungen Erfat zu leiften. Gezahlt habe M. unstreitig noch nichts. Die Borinstanzen erkannten auch auf Abweisung ber Rlage. Die Revision bes Rlagers hatte keinen Erfolg. Grunbe:

"Bur Entscheidung fteht bie Frage, ob bei ber Saftoflichtverficherung der Berficherungenehmer, ber gur Bahlung ber in bie Berficherung fallenben Entschädigungesumme an ben Beschädigten (ober, wie bier, an die an seine Stelle getretene Berufsgenoffenschaft) rechtsträftig verurteilt worben ift, aber nicht gezahlt hat, gegen ben Berficherer ichlechthin einen Unfpruch auf Bablung ber Urteilssumme, oder nur einen folchen auf Befreiung von ber Urteilsschulb hat. Wird die Frage in letterem Sinne beantwortet, so ist die lediglich auf Rahlung gerichtete Rlage unbegründet, ohne bag naber barauf eingegangen zu werben braucht, ob und inwieweit eine Pfanbung bes Unibruchs bes Berficherungenehmers aus bem Bertrage mit bem Berficherer anläsfig ift; benn mehr ober andere Rechte, als ber Berficherungenehmer, tann beffen Gläubiger unter teinen Umftanden geltenb machen. Der Berufungsrichter gewährt nur einen Befreiungsanspruch und fommt beshalb gur Burudweisung ber Berufung. Seine Erwägungen gründen fich auf bas Wefen ber Saftpflichtverficherung und insbesondere auf die Anslegung ber Bebingungen

des Berficherungsvertrages; einen rechtlichen Berftoß laffen fie nicht erkennen.

Den Sat, den die Revision befampft, daß dem Berficherungsnehmer erft bann ein Schabe erwachsen sei, wenn er an ben Beschäbigten gezahlt habe, ftellt ber Berufungsrichter nicht auf. Er berfennt nicht, bag ber Berficherungsfall auch ohne und vor Befriedigung bes Dritten gegeben fei, und fordert nicht, daß ber Berficherungenehmer in Borfduß gebe. Er ift nur ber Meinung, daß die Berpflichtung des Versicherers vor der burch ben Versicherungenehmer bewirkten Leiftung an ben Berletten teine Gelbichuld fei, fonbern fich auf Dedung gegen ben Saftpflichtanipruch richte; ber Berficherungenehmer tonne nicht mehr — aber auch nicht weniger — verlangen, als bak ber Berficherer ibn gegenüber bem Dritten entlafte, ibm die burch bas icadigende Ereionis für ihn begründete Berbindlichkeit abnehme. Daburch wird ber Berlicherungenehmer nicht gehindert, ben Beschädigten zu befriedigen, mas auch im Wege ber Aufrechnung ge-Schehen tann, und nunmehr feinen in eine Belbichulb umgewandelten Erstattungsanspruch, soweit bies bie Berficherungsbebingungen gu= laffen, gegen bie Gefellichaft zu verfolgen; biefer Anfpruch fann unbedenklich abgetreten, verpfändet und gepfändet werben. In ber vorliegenden Sache hat aber ber Berficherungenehmer nicht geleiftet; er ichuldet noch ber Nebenintervenientin die Urteilssumme. Für biesen Tatbestand entnimmt ber Berufungerichter icon ben 88 1, 8, 9 ber. Berficherungsbebingungen feine bereits mitgeteilte Anficht. Er führt aus, baß nach & 1 die Gesellschaft nur die Ersableistung für alle Entschädigungsanspruche übernommen habe, die - innerhalb näher bezeichneter Grenzen - gegen ben Berficherungenehmer geltenb gemacht murben; auch bie §§ 8 und 9 sprächen nur von Entschädigung. Die Reststellung biefer Entschädigung solle nach § 9 junachst im Wege ber gutlichen Bereinbarung zwischen bem Berletten und bem Bersicherten unter Ruziehung eines Bertreters ber Gesellicaft und unter Borbehalt ber Genehmigung berselben erfolgen. Wenn ber Berufungs. richter hieraus schlieft, baf die von ber Gesellschaft zu gewährende Entschädigung nicht ohne weiteres in Geftalt einer Gelbsumme an den Versicherungsnehmer abzuführen sei, so ist bies nicht zu beanstanden. Die Berficherungsbedingungen fprechen nicht von ber Erstattung beffen, mas ber Berficherte geleiftet hat, vielmehr vom

Ersatz des Schadens, den er erlitten hat. Sie räumen nicht bloß bei ben gutlichen Berhandlungen mit bem Berletten ber Gefellschaft einen entscheidenben Ginfluß ein, sonbern diese führt auch, wenn es zu keiner Giniqung kommt, den Brozeg auf den Namen des Berficherungenehmers; fie will alfo die Abfindung bes Dritten in ber Sand behalten; ber Schäbiger barf nicht ohne ihre Genehmigung beffen Ansprüche anerkennen ober befriedigen. Die Absicht, baß bem Berficherungenehmer die Berficherungsjumme gur freien Berfügung ju überlassen sei, lag hiernach ben Beteiligten fern, und mag babei auch junächst an die Reit bis jur Erlaffung bes rechtsträftigen Urteils in bem Brozeffe zwischen Verficherungenehmer und Berlettem gebacht fein, fo ift boch ertennbar, bag auch für die spätere Beit ber Berficherer es ift, ber fich für ben Berficherungenehmer mit bem Dritten auseinandersett, und bag er auch für biefe Reit nicht lediglich verbunden fein will, die Urteilssumme dem Berficherungenehmer auszuhändigen.

Die allgemeinen Ermägungen, Die ber Berufungerichter feinen Ausführungen über die Versicherungsbedingungen hinzufügt, sind ebensowenig zu bemängeln. Sie ergeben sich aus ber Natur ber Haftpflichtversicherung und tonnten ichon aus den nicht für ben Bertrag zwischen M. und ber "Rurich" besonbers aufgestellten, vielmehr allen gleichartigen Berficherungsvertragen jugrunde gelegten Bebingungen geschöpft werben. Die Saftpflichtversicherung verfolgt, wie ber Berufungerichter mit Recht annimmt, ben Awed, ben Berficherungenehmer vor Saftpflichtichaden zu bewahren. Man wird fie nicht als bloge Rechtsschupversicherung, sonbern als wirkliche Schabensversicherung zu tennzeichnen haben. Aber ber Schabe besteht nach Einiritt bes Saftpflichtfalles junachft in ber Belaftung bes Bermogens bes Berficherungenehmers mit ber aus ber Saftpflicht entspringenben Berbindlichkeit. Bis er biefe erfüllt hat, erschöpft fich fein Interesse an ber Berficherung barin, bag er fie nicht zu erfüllen braucht, baß die Gesellschaft ihrerseits für die Erfüllung ober auch nur bafür forgt, bag er von bem Beschäbigten nicht in Unspruch genommen wird. Sein Interesse erheischt nicht, daß die Saftpflichtschulb an ibn bezahlt werbe, fonbern nur, bag er bie Schuld zu bezahlen nicht angehalten werden könne, und mit diesem Interesse wurde es fogar in Wiberfpruch fteben, wenn man ihm einen blogen Gelbanfpruch

einraumen wollte, ber infolge ber Möglichkeit bes Bugriffe anderer Gläubiger zu feiner gerabe mit ber Berficherung erftrebten Entlaftung von ber Baftpflichtschulb nicht führen tonnte. Deshalb wird bas Interesse bes Berficherungenehmers bis zu bem Beitpuntte, ju dem er felbst durch Befriedigung des Dritten bas ihn belaftende Baffibum beleitigt bat, burch ben Anspruch auf Befreiung von biefem Baffivum völlig gebedt. Wie bie Gesellschaft seine Befreiung berbeiführt, tann ihm gleichgultig fein. Undrerfeits ift nicht zu vertennen, bag ein erhebliches Interesse bes Berficherers baran besteht, baf er nicht verpflichtet ift, die Saftpflichtsumme bem Versicherungenehmer ausgutehren, bag er vielmehr berechtigt ift, mit bem Beschädigten gu verhandeln und die Sache in ber ihm geeignet erscheinenden Beise zu erledigen, wofern es ihm nur gelingt, ben Bersicherungsnehmer por dem Unspruche bes Beidabigten ju ichuten. Endlich ift zwar bie Saftpflichtversicherung tein Bertrag zugunften Dritter, auch teine Berficherung für fremde Rechnung, fo daß Rechtsbeziehungen aus bem Berficherungsverhaltnis zwischen bem Beschäbigten und bem Berlicherer ober Versicherungenehmer nicht besteben; aber wirtschaftlich ift ber Beschädigte erheblich an der Berficherung beteiligt. Er wurde empfindlich geschäbigt werben, wenn die Gesellschaft lediglich verpflichtet mare, ben zu feiner Befriedigung beftimmten Betrag an ben Berficherungsnehmer auszugahlen, und nicht auch bas Recht hatte, burch unmittelbare Berhandlungen mit ibm bem Anspruch aus bem Berficherungsvertrage ju genügen, b. b. ben Berficherungenehmer ichablos zu halten. Alle Intereffen, Die Berudfichtigung verdienen, werben sonach bei Anerkennung eines blogen Befreiungsanspruchs befriedigt.

Die Revision vermift eine Brufung ber Frage, wie die Gefellichaft bie Befreiung bes Berficherungenehmers bewirken folle. Eine folche Prüfung erübrigte fich, ba es fich im vorliegenben Falle nur barum handelt, ob ber Rlager Rahlung verlangen fann, und nicht barum, auf welche Beise bie aus bem Befreiungsanspruche - wenn nur ein folcher besteht - entspringenbe Leiftung zu bewirken ift. Dag biefer Unspruch rechtlich möglich ift und einen ausreichend bestimmten Inhalt hat, ift unbedenklich und 3. B. in § 257 B.G.B. ausbrudlich anerkannt. Man braucht nicht blog an die unmittelbare Befriedigung des Dritten durch Rahlung zu benten;

ber Berficherungsnehmer wird auch bann von feiner Berbindlichkeit frei, wenn ber Beschäbigte einen Schuldubernahmevertrag mit bem Berficherer foließt (§ 414 B.G.B.) ober auf feinen Anspruch gegenüber dem Berficherungenehmer verzichtet.

Freilich gilt ber § 156 bes Reichsgeleges über ben Berficherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (R.G.Bl. S. 263) noch nicht; aber baburch wird nicht ausgeschloffen, bag auch nach gegenwärtigem Recht unter Berudfichtigung ber Berficherungsbebingungen und bes Wefens ber haftvilichtversicherung bem Berficherer bie Befugnis eingeräumt wirb, bie Entschädigungefrage burch unmittelbare Berhandlungen mit bem Berletten zu erledigen, ohne daß fein Schuldner berechtigt mare, Die Ausgahlung ber haftsumme nur zu feinen handen zu verlangen. Im übrigen fpricht fich auch bas Reichsgeset über bie Ratur bes Anspruchs aus bem Berficherungsvertrage in ber Reit bis zur Befriedigung bes Beschädigten burch ben Berficherungenehmer nicht weiter aus. Indelien ift feine seiner Bestimmungen, fofern man in ihnen die Biebergabe bes geltenben Rechtes erbliden will, gegen bie Annahme bes Berufungsrichters zu verwerten. Die Revision verweift auf ben § 49, ber vorschreibt, bag ber Schabensersat in Gelb zu leiften ift, und auf bie Bemerkung in ber Begrundung, daß bie aufgeftellte Regel ber faft in allen Berficherungszweigen befolgten übung entspreche (vgl. ben Rommentar von Gerhard und Gen. in ber Borbemertung gu Allein die Begrundung fagt weiter, daß abweichende Ber-§ 49). einbarungen felbstverftanblich julaffig feien. Der § 49 enthalt somit nachgiebiges Recht und tommt auch fünftig nicht zur Anwendung, wenn ein abweichenber Barteiwille erhellt. Darum ift aber auch aus ihm tein Beweisgrund gegen die Auffaffung zu entnehmen, bag ber Berficherungeanspruch in bem bezeichneten Stabium ein Befreiungeanspruch fei. Wie biefer Anspruch fich im Ronfurse bes Berficherungsnehmers gestalten mochte, ift in biefem Rechtsftreite nicht ju unterfuchen (vgl. ben Auffat von Flechtheim in ber Leipziger Beitichr. Bb. 2 G. 802 fig., ber in ber bier ju entscheibenben Frage burchaus auf bem Standpunkte bes Berufungerichters fteht). Ebensowenig ift ju erörtern, ob bas Ergebnis fich andern murbe, wenn ber Berficherungenehmer feinen Anspruch auf Befreiung an ben Rlager freis willig abgetreten hatte. Die von der Revision befürchtete Ungutraglichkeit, bag unter Umftanben bei ber Auslegung bes Berufungerichters

bie Bersicherungsgesellschaft überhaupt nichts zu zahlen hätte, besteht in Wahrheit nicht. Der Dritte darf jedenfalls auf den Versicherungs-anspruch zu seiner Befriedigung im Vollstreckungswege greifen, und in seiner Hand wird der Befreiungsanspruch zum Anspruche auf Zahlung der Urteilssumme, soweit sie sich im Rahmen des Verssicherungsvertrages hält." . . .